

Organisationsverordnung

der

Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

vom 19. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Kirchenvorstand	4
A. Aufgaben des Kirchenvorstands	4
a. Übersicht	4
Art. 1 Übersicht	4
b. Politisches Controlling	4
Art. 2 Politischer Leistungsauftrag	4
Art. 3 Politische Kontrolle und Steuerung	5
c. Controlling	5
Art. 4 Controlling	5
B. Geschäftsordnung des Kirchenvorstands	6
Art. 5 Einberufung der Sitzungen	6
Art. 6 Geschäftsvorbereitung	6
Art. 7 Verfahren an den Sitzungen*	6
Art. 7a* Ausstand	7
Art. 7b* Protokoll	7
Art. 7c* Bekanntgabe von Beschlüssen	7
C. Weitere Bestimmungen	8
Art. 8 Kollegialsystem	8
Art. 8a* Präsidialentscheide	8
Art. 8b* Ausschüsse	8
Art. 9 Informationsrechte*	8
Art. 9a* Sorgfalts- und Schweigepflicht	9
Art. 9b* Ämter in andern Organisationen	9
Art. 10 Entschädigungen*	9
Art. 10a* Besondere Aufträge	9
Art. 10b* Bewilligung von Ausgaben*	10
Art. 11 Zeichnungsberechtigung	10
D. Ressorts	10
Art. 12 Allgemeines*	10
Art. 12a Allgemeine Aufgaben der verantwortlichen Person*	10
Art. 13 Ressort Präsidiales*	11
Art. 14 Ressort Finanzen und Controlling, ICT*	11
Art. 15	11
Art. 16 Ressort Immobilien	11
Art. 17 Ressort Soziales	11
Art. 18 Ressort Pfarrkonvent und Gemeindeleben*	12
Art. 19	12
II. Zentrale Dienste	12
Art. 20 Übersicht	12
Art. 21 Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers	12
Art. 22 Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers	13
Art. 23 Betrieblicher Leistungsauftrag	13
Art. 24 Berichterstattung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers*	13
Art. 24a* Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	13
III. Kommissionen	14
Art. 25 Übersicht	14
Art. 26 Controlling über die Kommissionen*	14
IV. Personal	14
Art. 26a* Zuständige Stelle	14
Art. 26b* Genehmigungspflichtige Entscheide	15
Art. 26c* Anträge, Information der Zentralen Dienste	15
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 26d* Funktionendiagramm	15
Art. 27 In-Kraft-Treten	16
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	16

Anhang I – Leistungskatalog/-gruppen der Zentralen Dienste	17
Anhang II – Zuständigkeiten zur Ausgabenbewilligung (für gebundene und frei bestimmbare Ausgaben)	18
Anhang IIIa – Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten und Geschäftsordnung der Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe	20
Anhang IIIb – Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten und Geschäftsordnung der Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit	21
Änderungstabelle	22

I. Kirchenvorstand

A. Aufgaben des Kirchenvorstands

a. Übersicht

Art. 1 Übersicht

¹ Die Aufgaben des Kirchenvorstands werden im übergeordneten Recht, in der Kirchgemeindeordnung (KGO), im Organisationsreglement (OrgR), in dieser Organisationsverordnung (OrgV) mitsamt ihren Anhängen und in weiteren kommunalen Erlassen umschrieben.*

² Der Kirchenvorstand erfüllt folgende Funktionen:

- a. Politisches Controlling nach den Vorschriften in Art. 34–36 KGO sowie Art. 2 und Art. 3,
- b. Controlling nach den Vorschriften in Art. 36 KGO, Art. 3 OrgR und Art. 4,
- c. Sachentscheide:
 - Erlass von Rechtssätzen, sofern diese Befugnis dem Kirchenvorstand übertragen wurde (Art. 28 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 2 KGO),
 - Erlass von Funktionendiagrammen, Weisungen und Entscheidungen mit generell-abstrakter Wirkung, soweit diese Befugnis nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen wurde,
 - Alle Entscheidungen, die nicht durch einen Rechtssatz (einschliesslich Anhänge zu dieser Verordnung) oder ein Funktionendiagramm über- oder nachgeordneten Organisationseinheiten übertragen sind.*

b. Politisches Controlling

Art. 2 Politischer Leistungsauftrag

¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Kirchgemeinde durch den Grossen Kirchenrat. Er besteht aus dem Aufgaben- und Finanzplan, dem Budget und dem Jahresprogramm. Das Budget und das Jahresprogramm enthalten die Planung für das jeweils nächste Jahr.*

² Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags

- a. werden jährlich überarbeitet,
- b. sind koordiniert (Aufgaben- und Finanzplanung, kurz- und mittelfristige Planung).*

³ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:

- a. einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der Kirchgemeinde in den nächsten vier Jahren,
- b. den Nachweis der voraussichtlichen Einhaltung der Finanzkennzahlen der Kirchgemeinde in den nächsten vier Jahren,
- c. die politischen und/oder finanziellen Ziele, die in den nächsten vier Jahren umgesetzt werden sollen.*

⁴ Das Jahresprogramm und das Budget enthalten:

- a. das verbindliche Budget für das Folgejahr,

- b. den Nachweis der Einhaltung der Finanzkennzahlen der Kirchgemeinde während des Folgejahres,
- c. die im Folgejahr umzusetzenden, politischen und/oder finanziellen Ziele.*

Art. 3

Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die politische Berichterstattung dient der politischen/strategischen Kontrolle und Steuerung der Kirchgemeinde durch den Grossen Kirchenrat. Sie besteht aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht des Kirchenvorstands.*

² Der Jahresbericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Jahresprogramm gesetzten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans,
- b. Nachweis der Einhaltung der Finanzkennzahlen der Kirchgemeinde während des Rechnungsjahres,
- c. Begründung wichtiger Abweichungen vom Budget und vom Jahresprogramm sowie sich abzeichnende Abweichungen vom Aufgaben- und Finanzplan,
- d. Bericht über die vom Kirchenvorstand eingeleiteten Korrekturmassnahmen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Grossen Kirchenrats.*

³ Die Jahresrechnung wird nach den landeskirchlichen Vorschriften ausgestaltet.*

c. Controlling

Art. 4

Controlling

¹ Der Kirchenvorstand organisiert, gestaltet und führt das Controlling der Kirchgemeinde.*

- a. ...*
- b. ...*
- c. ...*
- d. ...*

² Das Controlling über die Kommissionen richtet sich nach Art. 26.*

³ Das Controlling ist ein Instrument zur Führungsunterstützung und unterstützt den Kirchenvorstand bei der frühzeitigen Erkennung von Handlungsbedarf sowie bei strategischen Entscheiden.*

⁴ Es umfasst insbesondere:

- a. das Controlling der zentralen Dienste,
- b. die Einbeziehung von Finanz- und weiteren relevanten Kennzahlen der Teilkirchgemeinden,
- c. die Beobachtung von Entwicklungen und Trends über mehrere Jahre hinweg.*

⁵ Der Kirchenvorstand bestimmt Inhalt, Umfang, Periodizität und Darstellung des Controllings sowie die Berichterstattung.*

⁶ Das Controlling ergänzt die gesetzlich vorgesehenen Berichte, insbesondere den Jahresbericht, und ersetzt diese nicht.*

B. Geschäftsordnung des Kirchenvorstands

Art. 5

Einberufung der Sitzungen

¹ Die ordentlichen Sitzungen des Kirchenvorstands finden in der Regel monatlich statt. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr zum Voraus festgelegt.

² Sondersitzungen werden nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.*

³ Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist eine Teilnahme nicht möglich, entschuldigt sich das Mitglied möglichst frühzeitig.

Art. 6

Geschäftsvorbereitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Sitzungen zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vor. Sie oder er legt die Traktandenliste fest und ist dafür verantwortlich, dass alle für die Kirchengemeinde wichtigen Probleme im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands zeitgerecht traktandiert und behandelt werden.*

² Die Traktandenliste und die Akten zu den einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung in digitaler Form zugestellt und liegen zudem im Sitzungszimmer des Kirchenvorstands zur Einsicht auf. Die Mitglieder haben die Akten vor der Sitzung zu studieren.*

³ Die Geschäfte werden in vier Kategorien eingeteilt:

a. A-Geschäfte: Informationen

A-Geschäfte sind mündliche oder schriftliche Informationen, die keinen Entscheid des Kirchenvorstands erfordern.

b. B-Geschäfte: Entscheide

B-Geschäfte sind schriftlich vorbereitete Entscheide des Kirchenvorstands.

c. C-Geschäfte: Beratungsgeschäfte

C-Geschäfte werden wiederholt beraten und erfordern in der Regel mehrere Beschlüsse. Sie werden mit den vollständigen Unterlagen und in der Regel mit einer Aktennotiz der oder des Ressortverantwortlichen, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführes, des Fachbereiches oder der Kommission dokumentiert.

d. D-Geschäfte: Beschlussgeschäfte ohne Beratung

D-Geschäfte sind Beschlussgeschäfte, über die ohne Beratung entschieden wird, sofern nicht ein Mitglied des Kirchenvorstands ausdrücklich eine Beratung verlangt.*

Art. 7

Verfahren an den Sitzungen*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Kirchenvorstands.*

² Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.*

³ Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann ausnahmsweise nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.*

⁴ Er fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Abstimmungen über Sachgeschäfte den Stichentscheid. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrates.*

⁵ Der Kirchenvorstand kann über ein bestimmtes Geschäft auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail oder dergleichen) beschliessen, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande. Sie werden protokolliert.*

⁶ ...*

Art. 7a* Ausstand

¹ Die Mitglieder des Kirchenvorstands treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund im Sinn von § 18 des kirchlichen Organisationsgesetzes (OG) vorliegt.*

² Sie sind verpflichtet, Interessenbindungen im Sinn von Abs. 1 von sich aus offenzulegen.

³ Das Ausstandsverfahren und die Folgen des Ausstands richten sich nach den §§ 19 und 20 OG.*

⁴ Ist zweifelhaft oder umstritten, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der betroffenen Person (§ 19 Abs. 3 OG).*

Art. 7b* Protokoll

¹ Der Kirchenvorstand führt über seine Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll enthält mindestens:

- a. Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
- b. die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder,
- c. Angaben zum Ausstand von Mitgliedern,
- d. die Beschlüsse zu den behandelten Geschäften,
- e. Äusserungen einzelner Mitglieder sowie wichtige Inhalte einer Diskussion, wenn dies ausdrücklich verlangt wird,
- f. bei Zirkularbeschlüssen Zeitpunkt und Art der Umfrage sowie das Ergebnis.*

³ Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern des Kirchenvorstands innert 21 Tagen nach der Sitzung zugestellt.*

⁴ Der Kirchenvorstand genehmigt das Protokoll an der nächsten Sitzung.

Art. 7c* Bekanntgabe von Beschlüssen

¹ Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass betroffene Personen soweit erforderlich umgehend über seine Beschlüsse informiert werden.

² Er gibt seine Beschlüsse schriftlich oder digital in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Protokoll führende Person bescheinigt die Richtigkeit der Auszüge.*

³ Der Kirchenvorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

⁴ Bestimmt er nichts anderes, obliegt die Information der Präsidentin oder dem Präsidenten.*

C. Weitere Bestimmungen

Art. 8

Kollegialsystem

¹ Der Kirchenvorstand ist eine Kollegialbehörde. Sämtliche Entscheide werden von allen Mitgliedern in gleicher Weise verantwortet. Vorbehalten bleiben Art. 8a und 8b.*

² Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse des Kirchenvorstands gebunden, auch wenn es diesen nicht zugestimmt hat.

³ Ein Mitglied des Kirchenvorstands, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann nicht gezwungen werden, diesen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

⁴ Die einzelnen Mitglieder informieren im Vorstand über Vorkommnisse sowie über Vorhaben und Beschlüsse ihres Ressorts, die für die Kirchgemeinde und die Arbeit des Kirchenvorstands von Bedeutung sind.*

Art. 8a*

Präsidialentscheide

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Kirchenvorstands entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.*

² Präsidialentscheide werden dem Kirchenvorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht und in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Art. 8b*

Ausschüsse

¹ Der Kirchenvorstand kann die Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse einzelnen Mitgliedern, einem Ausschuss oder Dritten übertragen.

² Er kann einzelne seiner Aufgaben einem seiner Mitglieder oder einem Ausschuss übertragen.

³ Die beauftragten Mitglieder, Ausschüsse oder Dritten berichten dem Kirchenvorstand in inhaltlich und zeitlich angemessener Art.

Art. 9

Informationsrechte*

¹ Jedes Mitglied hat mit Zustimmung des Kirchenvorstands oder der Präsidentin oder des Präsidenten das Recht auf vollständige Einsicht in die Akten der Verwaltung der Kirchgemeinde. Die Präsidentin oder der Präsident ist an einen allfälligen Entscheid des Kirchenvorstands gebunden. Liegt die Zustimmung vor, sind alle Organisationseinheiten der Kirchgemeinde verpflichtet, den Mitgliedern des Kirchenvorstands die entsprechenden geschäftlichen Informationen zu erteilen.*

² Die weiter gehenden Informationsrechte der Ressortverantwortlichen gemäss Art. 12 Abs. 1 bleiben vorbehalten.

Art. 9a* Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Kirchenvorstands erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie bewahren Stillschweigen über Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift vertraulich zu behandeln sind.

³ Sie behandeln insbesondere Protokolle und weitere nicht öffentliche Unterlagen vertraulich.

⁴ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 9b* Ämter in andern Organisationen

¹ Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, tritt es von allen Ämtern in anderen Organisationen zurück, die es aufgrund seiner Funktion als Vorstandsmitglied bekleidet hat.

² Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Entschädigungen*

¹ Der Grosse Kirchenrat legt die Globalsumme, die für die Entschädigungen und Spesen der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands zur Verfügung stehen, im Budget fest.*

² Der Kirchenvorstand legt im Rahmen dieser Globalsumme feste Jahresentschädigungen für die einzelnen Mitglieder fest. Die Entschädigungen tragen dem voraussichtlichen Arbeitsaufwand für die einzelnen Ressorts und dem entsprechenden Pensum (Art. 12 Abs. 3) sowie weiteren besonderen Funktionen (Präsidium, Vizepräsidium) Rechnung.*

³ Die verbleibenden Mittel der Globalsumme stehen dem Kirchenvorstand für die Entschädigung besonderer Tätigkeiten seiner Mitglieder zur Verfügung (Stellenpool).*

⁴ Der Beschluss des Kirchenvorstands über die festen Entschädigungen bedarf der Genehmigung durch die Controllingkommission. Der Kirchenvorstand informiert die Kommission im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die aus dem Stellenpool ausgerichteten weiteren Entschädigungen.*

Art. 10a* Besondere Aufträge

¹ Der Kirchenvorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und dafür mit einem Betrag von höchstens Fr. 15'000.00 pro Person und Jahr entschädigen, wenn dies im Interesse der Kirchgemeinde liegt.

² Beschliesst er über einen entsprechenden Auftrag, tritt die betroffene Person in den Ausstand.

³ Beschlüsse über besondere Aufträge bedürfen der Genehmigung durch die Controllingkommission.

Art. 10b*

Bewilligung von Ausgaben*

Die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Ausgaben richten sich nach Anhang II.*

Art. 11

Zeichnungsberechtigung

¹ Die Zeichnungsberechtigung für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Kirchenvorstands richtet sich nach Art. 165 OG und Art. 38 KGO.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zeichnet im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzen nach Art. 22 dieser Verordnung mit Einzelunterschrift.*

³ Sie oder er kann Mitarbeitenden für bestimmte Bereiche die kollektive Unterschriftsberechtigung zu zweien oder, soweit sie oder er selbst mit Einzelunterschrift zeichnen kann, die Berechtigung zur Zeichnung mit Einzelunterschrift übertragen.*

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Ausgaben gemäss Anhang II.*

D. Ressorts

Art. 12

Allgemeines*

¹ Jedes Mitglied des Kirchenvorstands ist verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

² Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a. Präsidiales,
- b. Finanzen und Controlling, ICT,
- c. Immobilien,
- d. Soziales,
- e. Pfarrkonvent und Gemeindeleben.

³ Die Präsidentin oder der Präsident betreut das Ressort Präsidiales. Der Kirchenvorstand weist die weiteren Ressorts je einem Mitglied zu.

⁴ Der Kirchenvorstand beschliesst für jedes Ressort eine Funktionsbeschreibung. Er legt darin die Stellvertretung, das Pensum des verantwortlichen Mitglieds sowie die Einzelheiten betreffend dessen Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 12a

Allgemeine Aufgaben der verantwortlichen Person*

¹ Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Kirchenvorstands

- a. plant und entwickelt die Strategie der Kirchgemeinde zu Fragen seines Ressorts,
- b. begleitet die Tätigkeit der zuständigen Stellen der Kirchgemeinde,
- c. ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte seines Ressorts zuhanden des Kirchenvorstands,

- d. vertritt diese Geschäfte im Kirchenvorstand, gegenüber anderen Organen der Kirchgemeinde und, soweit die Funktionsbeschreibung dies vorsieht, gegenüber Dritten,
- e. ist Ansprechperson für Fragen seines Ressorts.

² Es nimmt seine Aufgaben unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Kirchenvorstands oder anderer übergeordneter Stellen wahr.

Art. 13 Ressort Präsidiales*

¹ Das Ressort Präsidiales umfasst namentlich die Verantwortung für:

- a. die Leitung des Kirchenvorstands,
- b. die Koordination der Gesamtstrategie der Kirchgemeinde, der strategischen Ziele sowie des politischen Controllings,
- c. die personelle Führung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- d. den Kontakt zum Grossen Kirchenrat, zu den Teilkirchgemeinden und zu den übrigen Stellen der Kirchgemeinde,
- e. die Repräsentation der Kirchgemeinde nach aussen, soweit dafür nicht die Ressortverantwortlichen zuständig sind,
- f. die Kommunikation.*

Art. 14 Ressort Finanzen und Controlling, ICT*

¹ Das Ressort Finanzen und Controlling, ICT umfasst namentlich die Verantwortung für:

- a. den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinde,
- b. die Einhaltung der Vorgaben zum Finanzhaushalt,
- c. die Ausgestaltung des Controllings,*
- d. die ICT der Kirchgemeinde und die IT-Sicherheit.*

² ...*

Art. 15

...*

Art. 16 Ressort Immobilien

¹ Das Ressort Immobilien umfasst namentlich die Verantwortung für:

- a. den Unterhalt, die Sanierung und Entwicklung, sowie die Erstellung der Liegenschaften der Kirchgemeinde,
- b. die Ausstattung der Liegenschaften.*

² ...*

Art. 17 Ressort Soziales

¹ Das Ressort Soziales umfasst namentlich die Verantwortung für:

- a. die Beratung und Unterstützung von Personen in einer schwierigen sozialen Lage,
- b. die Unterstützung sozialer Institutionen und Projekte im In- und Ausland.*

² Die oder der Ressortverantwortliche präsidiert die Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI) und die Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit (KOWE).*

³ Sie oder er sorgt für die Vernetzung von Kirchenvorstand und Diakoniekonvent.*

Art. 18

Ressort Pfarrkonvent und Gemeindeleben*

¹ Das Ressort Pfarrkonvent und Gemeindeleben dient der Verbindung zwischen Kirchenvorstand und Pfarrkonvent und der angemessenen Berücksichtigung der Anliegen beider Seiten.*

² Es umfasst zudem namentlich die Verantwortung für:

- a. den Religionsunterricht gemäss den landeskirchlichen Vorgaben,
- b. die Jugendarbeit.*

³ ...*

Art. 19

...*

II. Zentrale Dienste

Art. 20

Übersicht

¹ Die Zentralen Dienste sind in Bereiche gegliedert, denen folgende Leistungsgruppen zugeordnet sind:*

Bereich	Leistungsgruppen
Kirchengutsverwaltung	Führung intern Personalwesen Informatik Behördenunterstützung Finanzen
Immobilien	Immobilien
Soziales	Sozialberatung
Koordination Religionsunterricht	Koordination Religionsunterricht

³ Die pro Leistungsgruppe zu erbringenden Leistungen werden im Anhang I umschrieben.

Art. 21

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Zentralen Dienste und erfüllt zusammen mit den Bereichen den betrieblichen Leistungsauftrag (Art. 23).*

² Sie oder er trägt dem Kirchenvorstand gegenüber im Rahmen der eigenen Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 22

Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

¹ Die Zuständigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zur Bewilligung von Ausgaben richtet sich nach Anhang II.*

² ...*

³ Die weiteren Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers richten sich nach dem Funktionendiagramm.*

Art. 23

Betrieblicher Leistungsauftrag

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag besteht aus den Leistungsumschreibungen der Leistungsgruppen.

² Er enthält:

- a. die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungsgruppen (Art. 20),
- b. das Budget für die Zentralen Dienste.

³ Im betrieblichen Leistungsauftrag können Teilleistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.

Art. 24

Berichterstattung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers*

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt dem Kirchenvorstand halbjährlich einen kurzen schriftlichen Bericht über den Geschäftsgang vor.*

² Sie oder er berichtet dem Kirchenvorstand zudem je nach Bedarf mündlich über aktuelle Probleme.*

Art. 24a*

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

¹ Der Kirchenvorstand erlässt im Rahmen dieser Verordnung Weisungen über die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

² Er regelt darin soweit erforderlich namentlich:

- a. die Zeichnungsberechtigung,
- b. ...*
- c. die Anweisung zur Zahlung,
- d. die Berichterstattung.

III. Kommissionen

Art. 25 Übersicht

¹ Es bestehen insbesondere folgende ständige Kommissionen:

- a. Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI),
- b. Kommission weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit (KOWE)

² Die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Geschäftsordnung richten sich nach Anhang III.*

Art. 26 Controlling über die Kommissionen*

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen führen ihre Kommission. Sie erfüllen zusammen mit der Kommission die in den besonderen Erlassen vorgegebenen bzw. im Leistungsauftrag konkretisierten Aufgaben.*

² Sie tragen dem Kirchenvorstand gegenüber im Rahmen ihrer Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

³ Für das Controlling gilt Folgendes:

- a. Der Kirchenvorstand erteilt den Präsidentinnen und Präsidenten jährlich einen einfachen Leistungsauftrag. Art. 23 ist sinngemäss anwendbar.
- b. Die Präsidentinnen und Präsidenten erstatten dem Kirchenvorstand jährlich einen schriftlichen Bericht. Art. 24 ist sinngemäss anwendbar.
- c. Die Präsidentinnen und Präsidenten berichten dem Kirchenvorstand zudem bei Bedarf über aktuelle Probleme und holen dessen Weisungen ein, wenn eine erforderliche Korrekturmassnahme nicht in ihrem Kompetenzbereich liegt.*

IV. Personal

Art. 26a* Zuständige Stelle

¹ Zuständige Stelle für personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 2 lit. h des kirchlichen Personalgesetzes ist

- a. für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Kirchenvorstand,
- b. für die Mitarbeitenden der Teilkirchengemeinden die zuständige Kirchenpflege,
- c. für die weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

² Die zuständige Stelle fällt unter Vorbehalt von Artikel 2 alle personalrechtlichen Entscheide. Sie entscheidet insbesondere über die Anstellung, die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses, vorsorgliche Massnahmen nach § 17 des Personalgesetzes, die Gewährung von Urlaub, die Kündigung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen.

³ Sie führt das ihr nach Absatz 1 zugewiesene Personal, soweit sie die Führung nicht an die vorgesetzte Person oder an eine andere Stelle delegiert hat.

⁴ Vorbehalten bleiben zwingende Zuständigkeiten der leitenden Behörde gemäss dem Personalgesetz.

Art. 26b*

Genehmigungspflichtige Entscheide

¹ Der Abschluss von Arbeitsverträgen durch die Kirchenpflegen bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer überprüft die Verträge in Bezug auf

- a. die Übereinstimmung mit dem kirchlichen Personalrecht,
- b. die Übereinstimmung mit dem Stellenplan,
- c. die lohnmassige Einstufung (Lohnklasse und Lohnstufe).

³ Der Genehmigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bedürfen überdies Entscheide der Kirchenpflegen, die für die Kirchgemeinde finanzielle Folgen haben, insbesondere betreffend die Gewährung von Einmal-, Funktions-, Arbeitsmarkt- und Leistungszulagen, bezahlten Urlaub, die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos, Beiträge an Weiterbildungskosten, die Befreiung von der Pflicht zur Ablieferung von Gebühren und Entschädigungen für dienstliche Tätigkeiten und Abgangsentschädigungen.

⁴ Keiner Genehmigung bedürfen die Bewilligung von Weiterbildungsurlauben bis zu 10 Tagen sowie Beiträge an die freiwillige Weiterbildung bis zu 1500 Franken pro Person und Jahr.

Art. 26c*

Anträge, Information der Zentralen Dienste

¹ Die Teilkirchengemeinden stellen für genehmigungspflichtige Geschäfte nach Artikel 26b rechtzeitig Antrag und reichen den Zentralen Diensten die erforderlichen Unterlagen ein.

² Sie informieren die Zentralen Dienste umgehend über

- a. die Arbeitsunfähigkeit Mitarbeitender aus gesundheitlichen Gründen von mehr als fünf Tagen,
- b. die Kündigung von Arbeitsverhältnissen.

³ Sie stellen den Zentralen Diensten alle relevanten Personalakten zur Kenntnisnahme zu.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26d*

Funktionendiagramm

Der Kirchenvorstand legt die Einzelheiten der Organisation im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und dieser Verordnung soweit erforderlich in Funktionendiagrammen fest.

Art. 27
In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.*

² Die Änderungen vom 28. August 2017 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.*

³ Die Änderungen vom 27. Februar 2024 treten am 1. März 2024 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

⁴ Die Änderungen vom 23. September 2025 treten am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.*

⁵ Die Änderungen vom 9. Dezember 2025 treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.*

⁶ Die Änderungen vom 3. Februar 2026 treten am 1. März 2026 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.*

Art. 28
Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 27. Juni 1988,
- b. Reglement "Stellung und Aufgaben des Rektors / der Rektorin vom 8. September 2003 (Nr. 25),
- c. Reglement für den Sozialdienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 2. Juli 2001 (Nr. 31),
- d. Personalverordnung (PVO) der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 19. Dezember 2011 (Nr. 5.1).

Anhänge:

- I. Leistungskatalog/-gruppen der Zentralen Dienste
- II. Zuständigkeiten zur Ausgabenbewilligung
- III. Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten und Geschäftsordnung der Kommissionen

Anhang I – Leistungskatalog/-gruppen der Zentralen Dienste

Die Leistungen werden für die folgenden Zielgruppen erbracht:

- Mitglieder der ev.-ref. Kirchgemeinde
- Teilkirchgemeinden und ihre Mitarbeitenden
- Kommissionen der Kirchgemeinde
- Kirchenpflegen
- Kirchenpflegekonferenz
- Kirchenvorstand
- Grosser Kirchenrat
- Synodalaratsekretariat
- Synodalarat
- Landeskirche
- Zentrale Dienste intern

Leistungsgruppe	Leistung
Führung intern	Personalführung
	Aus- und Weiterbildung
	Support
Personalwesen	Personaladministration
	Beratung
	Aus- und Weiterbildung
	Versicherungswesen
Informatik	Unterhalt Infrastruktur
	Serviceleistungen
Behördenunterstützung	Unterstützung kirchlicher Gremien
	Fachberatung
	Wahlen und Abstimmungen
	Information
	Sekretariatsdienste
Finanzen	Finanzplanung / Budgetplanung
	Rechnungsführung
	Rechnungsführung von Teilkirchgemeinden
	Versicherungswesen
	Liegenschaftsverwaltung
Immobilien	Projektmanagement
	Entwicklung Immobilien
	Baulicher und betrieblicher Unterhalt
Sozialberatung	Allgemeine Funktionen
	Psychosoziale Beratung
	Subsidiäre Finanzhilfe
Koordination Religionsunterricht	Sachbearbeitung

Anhang II – Zuständigkeiten zur Ausgabenbewilligung (für gebundene und frei bestimmbare Ausgaben)

Zuständigkeiten nach Ziff. 1-4 gemäss der Kirchgemeindeordnung vom 14.02.2022 (KGO), Zuständigkeiten nach Ziff. 5-8 durch Kirchenvorstand delegiert (§ 37 Abs. 1 KGO).

Die Zuständigkeiten für das Budget, Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen richten sich nach §§ 19–21 des Gesetzes vom 29.05.2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) und § 30 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a, § 35 Abs. 2 lit. b und § 42 Abs. 5 KGO.

	Organ / Stelle	freibestimmbare Ausgaben (rechtliche Grundlage)	gebundene Ausgaben	Form der Ausgabenbewilligung	Bemerkungen
1	Grosser Kirchenrat unter Vorbehalt fakultativen Referendum	Sonderkredite (OrgR Art. 12 lit. c) und (§ 30 Abs. 1 lit. b KGO) Zusatz- und Nachtragskredite zu bewilligten Ausgaben über 10% des Ertrags der Gemeindesteuern (§ 30 Abs. 1 lit. c KGO) Sachgeschäfte deren Wert 10% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt (§ 30 Abs. 1 lit. d KGO)	---	Beschluss GKR Sonderkredit oder Zusatzkredit	
2	Grosser Kirchenrat abschliessend	Zusatz- und Nachtragskredite zu bewilligten Ausgaben über 4% bis 10% des Ertrags der Gemeindesteuern (§ 30 Abs. 2 lit. a KGO)	---	Beschluss GKR Zusatz- oder Nachtragskredit	
3	Controllingkommission	über 2% bis 4% des Ertrags der Gemeindesteuern (§ 42 Abs. 5 KGO)	---	Beschluss CK Sonder- oder Zusatzkredit	
4	Kirchenvorstand	bis 2% des Ertrags der Gemeindesteuern, höchstens bis 5% des Ertrags der Gemeindesteuern pro Jahr (§ 35 Abs. 2 lit. a KGO) unbegrenzt, soweit im Rechnungsjahr Einnahmen für denselben Zweck in gleicher Höhe gegenüberstehen (§ 35 Abs. 2 lit. b KGO)	unbegrenzt (§ 35 Abs. 2 lit. c KGO)	Beschluss Kirchenvorstand	Zuständigkeiten Kirchenvorstand sind grundsätzlich an Geschäftsführer/in delegiert Kirchenvorstand kann aber bei Bedarf auch selbst Ausgaben bewilligen
5	Präsidium Kirchenvorstand	bis 5'000 Franken pro Jahr (Art. 10b Lit. a OrgVo)	bis 5'000 Franken pro Jahr	eigenhändige Unterzeichnung oder elektronische Freigabe des Rechnungsbelegs	
6	übrige Mitglieder Kirchenvorstand	bis 2'000 Franken pro Jahr Art. 10b Lit. b OrgVo)	bis 2'000 Franken pro Jahr	eigenhändige Unterzeichnung oder elektronische Freigabe des Rechnungsbelegs	

7	Geschäftsführer/in	budgetierte Ausgaben: • bis 2% des Ertrags der Gemeindesteuern, höchstens bis 5% des Ertrags der Gemeindesteuern pro Jahr • unbegrenzt, soweit im Rechnungsjahr Einnahmen für denselben Zweck in gleicher Höhe gegenüberstehen (Art 22 Abs. 1 OrgVo) nicht budgetierte Ausgaben: bis 10 000 Franken, höchstens 50'000 Franken pro Jahr (Art. 22 Abs. 2 OrgVo)	unbegrenzt	eigenhändige Unterzeichnung oder elektronische Freigabe des Rechnungsbelegs	
8	weitere Mitarbeitende	gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung vom 13.11.2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV)	gemäss § 8 Abs. 2 FHV	eigenhändige Unterzeichnung oder elektronische Freigabe des Rechnungsbelegs	Bei Inkraftsetzung gemäss FHV bis 1'000 Franken.

Anhang IIIa – Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten und Geschäftsordnung der Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe

Mitgliederzahl	5–9
Zusammensetzung	Für das Ressort Soziales zuständiges Mitglied des Kirchenvorstands Je 1 Vertreterin oder ein Vertreter – der Sozialberatung – des Pfarrkonvents – des Diakonieteam – der Teilkirchgemeinden Stadt 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Teilkirchgemeinden Land
Wahlorgan	Kirchenvorstand
Präsidium	Mitglied des Kirchenvorstands
Zuständigkeiten	Auseinandersetzung mit sozialen Fragen Festlegen von Vorgaben für den Bereich Soziales gemäss Verordnung über den Bereich Soziales Entscheid über Gesuche der Einzelfallhilfe sowie für Projekte und Institutionen im Inland gemäss Verordnung über den Bereich Soziales Antrag an Kirchenvorstand für Subventionen an soziale Institutionen im Inland Beratung Budget für Werke der Diakonie zuhanden des Vorstands
Sitzungen	Bei Bedarf, gemäss Entscheid Präsidium In der Regel rund 5 Sitzungen pro Jahr
Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme	Geschäftsführung der Zentralen Dienste bei Bedarf, namentlich zu finanziellen, rechtlichen oder organisatorischen Fragen
Vorbereitung der Sitzungen	Präsidium Vertreterin oder Vertreter der Sozialberatung für Gesuche der Einzelfallhilfe
Beschlussfähigkeit	Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder
Beschlüsse	Mehrheit der Stimmenden Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten bei Stimmengleichheit
Protokoll	Protokoll über jede Sitzung Zustellung an Kirchenvorstand

Anhang IIIb – Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten und Geschäftsordnung der Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit

Mitgliederzahl	5–9
Zusammensetzung	Für das Ressort Soziales zuständiges Mitglied des Kirchenvorstands 1-2 Vertreterinnen oder Vertreter des Pfarrkonvents 5-6 an OEME-Fragen interessierte Mitglieder der Kirchgemeinde, wenn möglich 1-2 Mitglieder des Grossen Kirchenrats
Wahlorgan	Kirchenvorstand
Präsidium	Mitglied des Kirchenvorstands
Zuständigkeiten	Laufende Information über aktuelle Tätigkeit der kirchlichen Hilfswerke Entscheid über Gesuche um Beiträge an Projekte und Institutionen im Ausland und um Verdoppelung der Ergebnisse von Sammlungen oder Spendenaktionen in Teilkirchgemeinden gemäss Verordnung über den Bereich Soziales Bei Bedarf Vorgaben zu Beiträgen und zu Gesuchsverfahren gemäss Verordnung über den Bereich Soziales Zusammenarbeit mit OEME-Kommission der Landeskirche
Sitzungen	Bei Bedarf, gemäss Entscheid Präsidium In der Regel rund 5 Sitzungen pro Jahr
Vorbereitung der Sitzungen	Präsidium
Beschlussfähigkeit	Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder
Beschlüsse	Mehrheit der Stimmenden Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten bei Stimmengleichheit
Protokoll	Protokoll über jede Sitzung Zustellung an Kirchenvorstand

Änderungstabelle

<i>Bestimmung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	19.12.2005	01.01.2006	Erstfassung
Art. 1 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 1 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 1 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 2 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 2 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 2 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 2 Abs. 4	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 3 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 3 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 3 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 4 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 5 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 6 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 6 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 6 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 6 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 7 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 7 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 7 Abs. 4	28.08.2017	01.10.2017	
Art. 7 Abs. 4	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7 Abs. 5	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 7 Abs. 6	28.08.2017	01.10.2017	aufgehoben
Art. 7a	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 7a Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7a Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7a Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7b	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 7b Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7b Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7c	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 7c Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 7c Abs. 4	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 8 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 8 Abs. 4	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 8a	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 8 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 8 Abs. 4	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 8b	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt

<i>Bestimmung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Art. 9	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 9 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 9a	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 9b	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 10	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 10 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 10 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 10 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 10 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 10 Abs. 4	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 10 Abs. 4	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 10a	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 10b	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 10b	27.02.2024	01.03.2024	Titel geändert
Art. 10b	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 11 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 11 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 11 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 11 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 11 Abs. 4	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 12	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 12 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 12 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 13	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 13 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 13 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 13 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 13 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 14	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 14 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 14 Abs. 1	27.02.2024	01.01.2024	geändert
Art. 14 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 14 Abs. 2	27.02.2024	01.01.2024	geändert
Art. 15	28.08.2017	01.10.2017	aufgehoben
Art. 16 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 16 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 17 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 17 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 17 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 17 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 17 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 17 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 18	28.08.2017	01.10.2017	Titel geändert
Art. 18 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert

<i>Bestimmung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Art. 18 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 18 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 18 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 18 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 18 Abs. 3	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 19	28.08.2017	01.10.2017	aufgehoben
Art. 20 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 20 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 21 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 22 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 22 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	aufgehoben
Art. 24	27.02.2024	01.03.2024	Titel geändert
Art. 24 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 24 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 24a	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 24a Abs. 2 lit. b	27.02.2024	01.03.2024	aufgehoben
Art. 25 Abs. 2	02.12.2019	01.01.2020	geändert
Art. 25 Abs. 2	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 26 Abs. 1	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Art. 26 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Titel IV	27.02.2024	01.03.2024	Titel eingefügt
Art. 26a	27.02.2024	01.03.2024	eingefügt
Art. 26b	27.02.2024	01.03.2024	eingefügt
Art. 26c	27.02.2024	01.03.2024	eingefügt
Art. 26d	27.02.2024	01.03.2024	eingefügt
Art. 27 Abs. 1	28.08.2017	01.10.2017	geändert
Art. 27 Abs. 2	28.08.2017	01.10.2017	eingefügt
Art. 27 Abs. 3	27.02.2024	01.03.2024	eingefügt
Art. 28	27.02.2024	01.03.2024	geändert
Anhang I	28.08.2017	01.10.2017	Inhalt geändert
Anhang I	27.02.2024	01.03.2024	Inhalt geändert
Anhang II	28.08.2017	01.10.2017	Inhalt geändert
Anhang III	27.02.2024	01.03.2024	Inhalt geändert
Anhang IV	02.12.2019	01.10.2017	eingefügt
Anhang IV	27.02.2024	01.03.2024	aufgehoben

Mit Beschluss des Kirchenvorstands vom 23.09.2025 wurden die Art. 12–18 und 27 geändert sowie folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

BESTEHEND	NEU	Wo
Kirchenvorstandes	Kirchenvorstand s	— Titel I.A — Art. 1 Abs. 1 — Art. 3 Abs. 1

		– Art. 4 Abs. 1 lit. c – Titel B. – Art. 5 Abs. 1 und 3 – Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. a, b, d – Art. 7 Abs. 1 – Art. 7a Abs. 1 – Art. 7b Abs. 3 – Art. 8 Abs. 2 und 3 – Art. 8a Abs. 1 – Art. 9 Abs. 1 – Art. 9a Abs. 1 – Art. 10 Abs. 1 und 4
Mitarbeitende in den Teilkirchgemeinden	Mitarbeitende in den Teilkirchgemeinden und ihre Mitarbeitenden	Anhang I
Teilkirchgemeinde Lukas	Teilkirchgemeinde Lukas	Anhang I

Mit Beschluss des Kirchenvorstands vom 09.12.2025 wurde das Ressort «Pfarrkonvent und Unterricht» umbenannt in «Pfarrkonvent und Gemeindeleben» und die Art. 12 Abs. 2 lit. e sowie Art. 18 entsprechend angepasst.

Mit Beschluss des Kirchenvorstands vom 03.02.2026 wurde der Ausdruck «Verwaltungscontrolling» mit «Controlling» ersetzt (Art. 1 Abs. 2 lit b, Titel A-c, Art. 4, Art. 14 und Art. 26) sowie Art. 4 Abs. 1 lit. a–d gelöscht und Abs. 3–6 eingefügt.